

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1245

vom 28. April 1970

Genereller Bau- und Strassenlinienplan "Sandgruben - Wirtslöli", Wohnstrasse 2. Klasse Nr. 64 (Blatt C 1) der Gemeinde Pratteln

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pratteln hat am 6. November 1969 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Sandgruben - Wirtslöli", Wohnstrasse 2. Klasse (Blatt C 1) zugestimmt. Es handelt sich um eine Ergänzung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2278 vom 19. August 1969 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Sandgruben - Wirtslöli" (Blatt C).

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 20. November bis 22. Dezember 1969 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 21 vom 20. November 1969 und durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 18. November 1969 (Postquittung) bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 7. April 1970 ersucht der Gemeinderat Pratteln um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden. Der Plan hält somit dieser Kontrollbefugnis stand.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

• In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Pratteln am 6. November 1969 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Sandgruben - Wirtslöli", Wohnstrasse 2. Klasse Nr. 64 (Blatt C 1) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/gBS/24/1 versehenen Pläne (Situation, Längenprofil).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln (2)

Bauverwaltung Pratteln,

Ingenieurbüro Itin + Kipfer, Schwieriweg 12, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Meliorationsamt (2)

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

